



KSV Sachsen Beratungs- und Prüfbehörde nach dem Sächsischen Wohnteilhabegesetz (SächsWTG)

1





1. Allgemeine Angaben zur ambulant betreuten Wohngemeinschaft				
Name / Bezeichnung:				
Straße, Hausnummer:				
Postleitzahl, Ort				
Telefon/Telefax:				
E-Mail:				
Lage:				
	Links	Mitte	Rechts	
Souterrain				
Erdgeschoss				
Obergeschoss				
Anbau				
Sonstiges				
Bemerkungen:				

Gemäß § 7 Abs. 2 SächsWTG hat die Anzeige spätestens einen Monat <u>vor</u> Gründung der ambulant betreuten Wohngemeinschaft durch den Leistungsanbieter zu erfolgen. Wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Anzeige nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig erstattet, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden (§ 33 Abs. 2 Nr. 1 SächsWTG).

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Die Erhebung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage von § 7 Abs. 2 SächsWTG. Die Daten werden Bestandteil der Verwaltungsakte und können elektronisch verarbeitet werden. Eine Weitergabe an Dritte ist nicht beabsichtigt, kann jedoch im Rahmen der §§ 13 ff. SächsDSG an die dort genannten Stellen bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen erfolgen.





Datum der Gründung:					
Art der Wohngemeinschaft:					
☐ Wohngemeinschaft für pfleg	□ Wohngemeinschaft für pflegebedürftige volljährige Menschen				
☐ Wohngemeinschaft für inten	sivpflegebedürftige volljährige Menschen				
☐ Wohngemeinschaft für volljä	ihrige Menschen mit psychischen Erkrankungen				
☐ Wohngemeinschaft für volljä	hrige Menschen mit Behinderungen				
Datum der durchgeführten Pflichtberatung:					
2. Plätze					
Gesamtzahl der Plätze in der ambulant betreuten Wohngemeinschaft:					
Anzahl der tatsächlich belegten Plätze zum Zeitpunkt der Anzeige:					
3. Selbstbestimmungsgremi	um (Angabe zu einem der Mitglieder des Selbstbestimm	ungsgremiums):			
Name:					
Straße, Haus-Nr.:					
PLZ, Ort:					
Telefon/Telefax:					
E-Mail:					

Gemäß § 23 Abs. 2 SächsWTG muss der Gründende einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft sich mindestens einen Monat vor der vorgesehenen Inbetriebnahme von der zuständigen Behörde (KSV Sachsen) beraten lassen.

<sup>1</sup> Gemäß § 3 Abs. 2 S. 2 und 3 SächsWTG bestimmen und verantworten in selbstverantworteten ambulant betreuten Wohngemeinschaften die Bewohnenden selbst das Zusammenleben und die Alltagsgestaltung. Die interne Qualitätssicherung wird dabei durch ein Selbstbestimmungsgremium sichergestellt. Gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 7 SächsWTG sind Name, Vorname und Anschrift eines der Mitglieder des Selbstbestimmungsgremiums anzuzeigen.





4. Dienstleister der Pflege-,	Assistenz- und Beti	reuungsleistungen:	
Angaben zu den in der Wohng Assistenz- und/oder Betreuun			n der Pflege-,
Dienstleistungsbereich:	☐ Pflegeleistungen	☐ Betreuungsleistungen	☐ Assistenzleistungen
Name/Bezeichnung:			
Straße, Haus-Nr.:			
PLZ, Ort:			
Telefon/Telefax:			
E-Mail:			
Dienstleistungsbereich:			
Dienstielstungsbereich.	Pflegeleistungen	Betreuungsleistungen	Assistenzleistungen
	3 3	3 3	3
Name/Bezeichnung:			
Straße, Haus-Nr.:			
PLZ, Ort:			
Telefon/Telefax:			
E-Mail:			
Dienstleistungsbereich:	□ Pflegeleistungen	☐ Betreuungsleistungen	☐ Assistenzleistungen
Name/Bezeichnung:			
Straße, Haus-Nr.:			
PLZ, Ort:			
Telefon/Telefax:			
E-Mail:			





5. Bewohnerstruktur:	
Anzahl der Bewohner	
mit Pflegegrad 1:	
mit Pflegegrad 2:	
mit Pflegegrad 3:	
mit Pflegegrad 4:	
mit Pflegegrad 5:	
ohne Pflegegrad mit Betreuungsleistungen:	
ohne Pflegegrad ohne Betreuungsleistungen:	
6. Räume und Anlagen der ambulant betreuten Wohngemeinschaft	
Ausstattung der ambulant betreuten Wohngemeinschaft	
Bezeichnung des	



Etage	Bezeichnung des Raumes	Anzahl	Größe in m²	Verwendungszweck/Anmerkungen
	Gemeinschaftsraum			
	Gemeinschaftsküche			
	Gemeinschaftsbad			
	Abstellräume			
	Sonstige			





Etago 7immar		Mahadi = la - la - 2	Integriertes Bewohnerbad	
Etage Zimmer	Zimmer	Wohnfläche in m²	Ja:	Nein:







7. Einzureichende Unterlagen:		
Unterlagen	der Anzeige beigelegt:	wird nachgereicht bis:
Grundrissplan der ambulant betreuten Wohngemeinschaft (§ 7 Abs. 2 Nr. 5 SächsWTG)		

#### 8. Allgemeine Hinweise, Erklärung des Selbstbestimmungsgremiums

#### Kenntnisnahme durch das <u>Selbstbestimmungsgremium</u>

- Die Anzeige der ambulant betreuten Wohngemeinschaft hat spätestens einen Monat vor Gründung bei der zuständigen Behörde zu erfolgen. Der Gründende einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft muss sich gem. § 23 Abs. 2 SächsWTG mindestens einen Monat vor der vorgesehenen Inbetriebnahme von der zuständigen Behörde beraten lassen (Pflichtberatung).
- 2. Die Prüfung der Voraussetzungen für die ambulant betreute Wohngemeinschaft kann erst bei Vollständigkeit der Anzeigeunterlagen erfolgen.
- 3. Der zuständigen Behörde sind Änderungen der Angaben aus der Anzeige unaufgefordert und unverzüglich anzuzeigen.

**Erklärung des Selbstbestimmungsgremiums** (Erfolgt die Anzeige durch den Sprecher der Wohngemeinschaft, bitten wir die entsprechende Bevollmächtigung hierzu beizulegen)

#### Ich/wir erkläre(n), dass die gemachten Angaben zur Anzeige der ambulant betreuten Wohngemeinschaft wahrheitsgemäß und vollständig sind.

Ort und Datum:	
	Name, Vorname des Unterzeichnenden in Druckbuchstaben
	Name, Vorname des Unterzeichnenden in Druckbuchstaben
Unterschrift	Name, Vorname des Unterzeichnenden in Druckbuchstaben
	Name, Vorname des Unterzeichnenden in Druckbuchstaben
	Name, Vorname des Unterzeichnenden in Druckbuchstaben







Name, Vorname des Unterzeichnenden in Druckbuchstaben
Name, Vorname des Unterzeichnenden in Druckbuchstaben

